

Berichtigung zur DAfStb-Richtlinie

Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie)

Ausgabe November 2003

Zu Abschnitt 1 (1):

Beispielaufzählung in der Klammer wird ergänzt:

„Sinngemäß gelten die Regelungen – erforderlichenfalls mit ergänzenden Anforderungen – auch für andere als die im ersten Satz genannten Betonbauwerke und -bauteile mit der Funktion der Wasserundurchlässigkeit (z. B. Becken und Behälter, Decken, Dächer, Stützmauern, unterirdische Ingenieurbauwerke o. ä.).“

Zu Abschnitt 6.1 (1):

Der letzte Satz:

„Für den Anwendungsbereich dieser Richtlinie gilt jedoch $(w/z)_{eq} \leq 0,60$ (entspricht bei Normalbeton einer Druckfestigkeitsklasse C25/30).“

wird gestrichen.

Zu Abschnitt 6.1 (5):

Der Absatz wird ersetzt:

(5) Bei Ausnutzung der Mindestdicken nach Tabelle 1 in Abschnitt 6.2 ist bei Beanspruchungsklasse 1 ein Beton mit einem $(w/z)_{eq} \leq 0,55$ und bei Wänden ein Größtkorn ≤ 16 mm zu verwenden.

Zu Abschnitt 8.5.1 (2):

Der letzte Satz:

„Abweichend von der Regelung in Abschnitt 11.2.2, Absatz 5, gilt für den Beiwert zur Berücksichtigung von nichtlinear verteilten Betonzugspannungen in Gleichung (127) stets $k = 1,0$.“

wird gestrichen.